



Ausgestaltung von Prüfungsordnungen

Mannheim, 3. Juni 2005

Beschluss:

Mit der Neufassung des Landeshochschulgesetzes und der Aufhebung der sog. "Eckdatenverordnung" für Studien- und Prüfungsordnungen in Diplom- und Magisterstudiengängen haben die Hochschulen des Landes die volle Zuständigkeit für die bislang gesetzlichen Regelungen ihrer Abschlussprüfungen erhalten. Dieser wichtige Schritt zur Autonomie der Hochschulen darf aber nicht dazu führen, dass bisher bestehende Regelungen zum Schutz von Studierenden mit Elternverantwortung und von schwangeren Studentinnen zur Vereinbarkeit von Studium nun ersatzlos gestrichen werden.

Die LaKoG fordert daher das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf, unverzüglich die Hochschulen darauf hinzuweisen, dass die vor dem Inkrafttreten des LHG bestehenden Mindeststandards erhalten bleiben sollen. Von den Hochschulen wird außerdem erwartet, dass sie ihre Handlungsmöglichkeiten dazu nutzen, die Vereinbarkeit von Studium und Familie zu verbessern, in dem sie Studien- und Prüfungsbedingungen entsprechend der familiären Situation und der Möglichkeiten der Studierenden mit Kindern flexibilisieren.

Die Regelung in § 50 Abs. 9 UG [1] ist daher als Mindeststandard in die Prüfungsordnungen aufzunehmen. Die Ansprüche sollten auf Kinder unter sechs Jahren ausgedehnt werden. Die Anwendung von Mutterschutz und Elternzeit sollte darüber hinaus nicht eins zu eins übertragen werden, sondern an die Erfordernisse des Studiums und entsprechend der Lebenswelt der betroffenen Eltern angepasst werden. Eine Übertragung ist auch für die bisherigen Beurlaubungsregelungen vorzusehen (s. § 90 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 2), insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen, um ein zügiges Studium zu gewährleisten.

Begründung:

Um tatsächlich ein "Kinderland Baden-Württemberg" zu werden und mehr Akademikerinnen und Akademiker mit Kindern bei der Bewältigung ihres Studiums zu unterstützen, ist es unabdingbar die im alten Hochschulgesetz bestehenden Mindestregelungen beizubehalten. Die Autonomie der Hochschulen sollte dazu genutzt werden, den Studierenden mehr Handlungsspielräume einzuräumen, damit Studienabbrüche vermieden werden können. Trotz der Angaben des Deutschen Studentenwerks, dass eine hohe Zahl der Studienabbrechenden Studierende mit Kindern sind [2], scheint keine Bereitschaft der Hochschulen zu bestehen, ihre Entscheidungsspielräume zugunsten dieser Studierenden zu nutzen. Deutschland befindet sich in Hinblick auf die Zahl der Studierenden mit Kind im europäischen Vergleich mit 5,5% etwa im Mittelfeld. [3]. Nach wie vor sind viele Hochschulverantwortliche der Ansicht, eine

Karriereplanung habe nach folgendem Muster zu erfolgen: erst das Studium, dann erste Jahre im Beruf und im Anschluss – nachdem eine gewisse finanzielle Sicherheit gegeben ist – die Kinder. Sie realisieren nicht, dass es Menschen mit anderen Plänen und Lebenswirklichkeiten gibt. Die vermeintliche Planbarkeit wird dabei meist den Studentinnen angelastet, die sich dahinter verbergende Doppelmoral und Ignoranz der Lebenswirklichkeiten verleugnet. Kinder als Chance und Bereicherung auch für die Kreativität und Zielstrebigkeit der Studierenden mit Elternverantwortung werden nicht wahrgenommen. Sie werden eher verleugnet und oftmals im Hochschulalltag unsichtbar gemacht. Nach wie vor wird deren doppelte Leistung nicht anerkannt. Es ist daher an der Zeit, Zeichen zu setzen und einen ersten Beitrag zum "Kinderland Baden-Württemberg" zu leisten.

[1] analoges gilt für das PHG und das KHG

[2] s. auch HIS-Kurzinformation

A1/2005 Heublein, U.; Schmelzer, R.; Sommer, D.:

Studienabbruchstudie 2005; Die Studienabbrecherquoten in den Fächergruppen und Studienbereichen der Universitäten und Fachhochschulen

[3] http://www.eurostudent.eu/download_files/documents/Synopsis_of_Indicators_EIII.pdf